

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 18. Oktober 1950

Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
4.10.50	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	1087
14.10.50	Dritte Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels	1087

**Sechste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versandverpflichtung
von Waren und die Einführung eines Waren-
begleitscheines.**

Vom 4. Oktober 1950

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (GBl. S. 64) wird mit Wirkung vom 1. November 1950 aufgehoben.

Berlin, den 4. Oktober 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

I.V.: Ganter-Gilmans
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen
Handels.**

Vom 14. Oktober 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) wird bestimmt:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 (GBl. S. 415), ausgenommen ihre Anlagen 1 a bis 1 f, und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 (GBl. S. 605) zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels werden mit Wirkung vom 1. November 1950 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

A. Innerdeutscher Handel

§ 1

Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte innerdeutsche Warenbegleitschein mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

§ 2

Die Warenbegleitscheine werden vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik und den entsprechenden Ministerien der Länder ausgestellt.

g 3

Die Liste der Waren, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung beigelegt.

g 4

◀ Bei Bahnversand von Kohle und Koks aller Art, Getreide und Kartoffeln von Plätzen der Deutschen Demokratischen Republik nach den Westsektoren von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse nach den Bestimmungen des innerdeutschen Handels, die wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der Warenbegleitschein bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst. a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief den vom Versender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. auf Grund
des Warenbegleitscheines Nr.
vom

(Unterschrift)

- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die den gleichen Vermerk wie der Originalfrachtbrief gemäß Buchst. b tragen müssen.
- d) Die beiden Abschriften werden an der Kontrollstelle entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Warenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuhäften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Die Entnahme der Frachtbriefabschriften ist auf dem Originalfrachtbrief zu vermerken.